



Änderungen zur vorhergehenden Fassung sind blau geschrieben.

Dieses Abstands- und Hygienekonzept, im Folgenden auch „Hygienekonzept“ genannt, dient in erster Linie dem Schutz vor Coronavirus-Infektionen.

Dieses gilt und ist anzuwenden auf allen Geländen der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Neuhof, nachfolgend auch „**Versammlungsstätten**“ genannt, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden im Rahmen von Zusammenkünften und Veranstaltungen, außer Sportveranstaltungen. Die eben genannten Veranstaltungen werden im Folgenden kurz als „**Veranstaltungen**“ bezeichnet.

Verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes während den Veranstaltungen sind auf eigene Kosten

- bei Privatpersonen (z. B. Familienfeiern, Einzelunternehmer): der jeweilige Veranstalter. Dies ist in der Regel die Person, die den schriftlichen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Neuhof schließt.
- bei sonstigen Personen (Vereinen, Firmen, Behörden usw.): Der / die jeweilige Vorsitzende des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung, der Geschäftsführer, der Leiter der Behörde usw. Diese Personen sind verpflichtet, falls sie nicht persönlich während der Veranstaltung anwesend sind, den jeweiligen Veranstaltungsleiter, Übungsleiter usw. diesbezüglich vollumfänglich zu informieren und zu beauftragen.

Die eben beschriebene Person wird nachfolgend auch „**Verantwortlicher**“ genannt.

Vor allem, wenn die Zahl der zusammentreffenden Personen größer ist, wird den Verantwortlichen empfohlen, dass sie mindestens einen Ordner bzw. eine Aufsichtsperson beauftragen, die sie bei der Einhaltung der Vorschriften unterstützt.

Die Aufstellung von Hygienekonzepten obliegt in erster Linie dem jeweiligen Veranstalter. Bei Aufstellung dieses Konzeptes ist § 5 CoSchuV (in der Fassung vom 19.08.2021) die zentrale Rechtsvorschrift hierfür. Dieses Hygienekonzept stellt einen allgemeingültigen Grundrahmen dar. Bei Bedarf haben die jeweiligen Veranstalter für ihren Einzelfall das Hygienekonzept zu ergänzen und zu konkretisieren. Hierbei haben sie die aktuelle Rechtslage (z. B. Vorgaben des Präventions- und Eskalationskonzeptes SARS-CoV-2 Hessen) zu beachten.

Die Regeln unter den nachfolgenden Nummern 3, 8, 9, 11 und 12 gelten nur bei Zusammenkünften und Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen.

Folgende Regelungen sind von allen Teilnehmern einzuhalten:

1. In innenliegenden Publikumsbereichen ist eine OP-Maske oder eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Dies gilt auch bei Großveranstaltungen in Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen.



2. Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 CoSchuV nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.
3. Der Veranstalter hat zu regeln, dass die Personen nur nacheinander, unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m, die Versammlungsstätte, -räume betreten. Das Gleiche gilt für das Verlassen der Versammlungsstätte-, räume und für sonstige Gegebenheiten, bei denen Warteschlangen oder ein dichtes Zusammentreffen von Personen entstehen können. Wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, ist durch Leitsysteme, Markierungen und Ähnliches zu steuern, dass für den Zutritt und das Verlassen getrennte Wege benutzt werden müssen, Begegnungen also vermieden werden.
4. Innen-Türen sollen möglichst offenbleiben, damit Türklinken nicht mehr als unbedingt nötig angefasst werden müssen. Selbstverständlich gilt das nicht für das Abschließen des Gebäudes nach der Nutzung und ähnliche Fälle.
5. Händekontaktflächen (z. B. Türklinken, Schalter, entsprechende Kontaktflächen in Toiletten) sind vom Veranstalter auch während der Veranstaltung regelmäßig in angemessenen Zeitabständen (die Intensität hängt vor allem von der Zahl der Teilnehmer und der Art der Veranstaltung ab) gründlich, unter Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln, zu reinigen.
6. Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, dürfen an einer Veranstaltung grundsätzlich nicht teilnehmen.
Personen, die unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen oder die nach § 7 CoSchV zur Absonderung verpflichtet sind, ist der Zutritt untersagt.
7. Die bekannten Hygieneregeln (Händewaschen, Hust- und Nies-Etiquette usw.) sind einzuhalten.
8. Der Veranstalter muss, je nach Größe der jeweiligen Veranstaltung, einen angemessenen Vorrat folgender Hygieneartikel mitführen und bei Bedarf an Teilnehmer der Veranstaltung abgeben: Desinfektionsmittel, Mund-Nase-Bedeckungen (medizinische Masken).
9. In der Nähe der Haupteingangstüren zu Veranstaltungsräumen bzw. im dafür genutzten Flur des Veranstaltungsgebäudes sind gut sichtbare Aushänge anzubringen, die über die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen informieren.
10. Geschlossene Räume sollen – wenn möglich – während der Benutzung, auch mehrmals, sowie vor und nach der Veranstaltung intensiv gelüftet werden (Fenster bzw. Türen öffnen). Dabei ist hinsichtlich Witterungseinwirkungen auf den Schutz des Gebäudes zu achten.



11. Die Kontaktdaten der anwesenden Personen sind gemäß § 4 CoSchV zu erfassen.
12. Angepasst auf die jeweilige Veranstaltung sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
13. Falls Speisen zubereitet und verzehrt werden, muss das Küchen- und Servicepersonal eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Masken) tragen.
14. Bei jeglichen Zusammentreffen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten.
15. Dringend empfohlen wird auf gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen zu verzichten.
16. Für die Benutzung von Blasmusikinstrumenten wird auf die weiteren Regelungen in der beigefügten Anlage 1 verwiesen.

Ich bitte alle Beteiligten um Einhaltung der Regelungen und danke herzlich für das Verständnis und die Unterstützung.

Der Gemeindevorstand

Heiko Stolz
(Bürgermeister)



Anlage 1 zum Abstands- und Hygienekonzept der Gemeinde Neuhof
für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Neuhof für Zusammenkünfte
und Veranstaltungen, außer Sportveranstaltungen (Stand: 20.08.2021)

Änderungen zur vorhergehenden Fassung sind blau geschrieben.

zu Nr. 16 des Hygienekonzeptes:

Musikinstrumente mit Kondensatbildung, insbesondere Blasmusikinstrumente dürfen nur benutzt werden, wenn der/die jeweilige Musiker*in ein eigenes Behältnis mitführt und zur Reinigung nur seines/ihrer Instrumentes (von Speichelansammlungen usw.) benutzt. Diese Behältnisse müssen einen dichtschießenden Deckel haben. Nach der Benutzung eines Behältnisses ist dieses sofort dicht zu verschließen. Die Behältnisse dürfen nicht im Gemeinschaftsgebäude und auch nicht auf dem Grundstück entleert und gereinigt werden.

Das haben die Musiker*innen zuhause auszuführen. Für erforderliche Händedesinfektionen sind geeignete Desinfektionsmittel mitzuführen und bei Bedarf zu nutzen.